



## Gemeinsame Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über  
Verbraucherkreditverträge (VerbKrRL-UmsG)**

### I. Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 620 Mitgliedsunternehmen wahr.

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) vertritt die Interessen der über 36.000 angeschlossenen deutschen Automobilhändler und -werkstätten mit über 430.000 Beschäftigten. Die meist mittelständischen Kfz-Betriebe halten die Menschen in unserem Land und unsere Volkswirtschaft mobil – sauber und sicher.

Teil der Automobilindustrie sind darüber hinaus die als Tochtergesellschaften strukturell in die Automobilkonzerne eingegliederten Banken, Leasing- und Versicherungsgesellschaften (automobile Finanzdienstleister), die das Bindeglied zwischen Real- und Finanzwirtschaft sind. Ihr Geschäftsmodell ist einfach und klar strukturiert, trägt zur Förderung des Technologiewandels in der Automobilindustrie bei und sichert die Mobilität Einzelner.

Die automobilen Finanzdienstleister stehen gemeinsam mit den Automobilhandelsunternehmen in Kontakt mit den Verbrauchern. Insbesondere im Automobilhandel werden zur Finanzierung von Fahrzeugen Verbraucherkreditverträge vermittelt. Die Neuregelung der VerbKrRL ist daher für die gesamte Automobilwirtschaft von großer Bedeutung.

Am 23. Juni 2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VerbKrRL-UmsG). VDA und ZDK begrüßen in Teilen den Regelungsinhalt, bewerten ihn jedoch in wesentlichen Punkten sehr kritisch.

Der Entwurf des VerbKrRL-UmsG hebt das Schriftformerfordernis für Allgemein-Verbraucherkredite auf. Das ist ein positiver Aspekt, da die Abschaffung von Schriftformerfordernissen Digitalhemmnisse und unnötigen bürokratischen Mehraufwand abbaut und steht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag.

Auch der Wegfall des sogenannten „Widerrufs-Jokers“ ist für die automobile Darlehensvermittlung von großer Bedeutung und im Referentenentwurf berücksichtigt. Für eine rechtssichere Ausgestaltung einer Begrenzung der maximalen Widerrufsfrist besteht jedoch weiterhin dringender Handlungsbedarf.

VDA und ZDK bewerten wesentliche Punkte des Referentenentwurfs äußerst kritisch, da diese für realwirtschaftliche Unternehmen – aber auch für Verbraucher – in der gelebten Praxis zu signifikanten Problemen führen. Im Wortlaut des Referentenentwurfs ist zu erkennen, dass die Ziele des Koalitionsvertrages, zu denen die Entbürokratisierung, die Deregulierung und die

Minimalumsetzung europäischer Vorgaben (Vermeidung des „Gold-Platings“) gehören, noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Hier besteht nach unserer Auffassung dringender Nachbesserungsbedarf.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Wegfall des unbefristeten Widerrufsrechts muss rechtssicher ausgestaltet werden, da die Beschränkung des Wegfalls im Fall fehlerhafter oder unvollständiger Widerrufsbelehrungen bei zugleich vorgesehenem Wegfall der bisherigen Musterinformation erneut Rechtsunsicherheit schafft. (siehe III.)
- Das VerbKrRL-UmsG sollte genutzt werden, um die europarechtswidrige Regelung zur Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG zu streichen (siehe IV).
- Die Einführung komplexer Registrierungs- und Fortbildungspflichten für darlehensvermittelnde Autohändler führt zu erheblichem Bürokratieaufbau sowie einem erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand für klein- und mittelständische Kfz-Handelsbetriebe und darüber hinaus zu keinem zusätzlichen Nutzen für die Verbraucherin und den Verbraucher bzw. den Verbraucherschutz insgesamt (siehe V.).
- Die Verpflichtung zum Verweis auf Schuldnerberatungsdienste ist in der angedachten Form nicht praktikabel (siehe VI.).
- Die Vorgabe zur Aushändigung von Informationen auf Speichermedien nach nahezu uneingeschränkter Wahl konterkariert die Ziele des Koalitionsvertrages, nämlich Entbürokratisierung und die Überwindung von Digitalisierungshemmnissen (siehe VII.).

## **II. Wegfall des Schriftformerfordernisses fördert Digitalisierung (Art. 1 Nr. 10 b) // § 492 Abs. 1 BGB VerbKrRL-UmsG)**

Bevor wir auf unsere Kritikpunkte eingehen, merken wir an, dass der Wegfall des Schriftformerfordernisses für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen in Art. 1 Nr. 10b, § 492 Abs. 1 BGB des Entwurfes des VerbKrRL-UmsG sehr begrüßenswert ist. Der neue § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB sieht vor, dass Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge der Textform bedürfen. Dies ermöglicht es den automobilen Finanzdienstleistern und den Kfz-Handelsbetrieben, die Vertragsstrecke nunmehr komplett digital abilden zu können. Dabei fördert die digitale Abbildungsmöglichkeit nicht zuletzt die Überwindung von Digitalisierungshemmnissen und die Entbürokratisierung, die zwei Schwerpunkte des Koalitionsvertrages darstellen.

## **III. Wegfall des unbefristeten Widerrufs muss rechtssicher gestaltet werden (Art. 1 Nr. 3 b) // § 356b Abs. 2 S. 5 BGB VerbKrRL-UmsG)**

Mit Art. 1 Nr. 3 b) // § 356 b Absatz 2 Satz 5 BGB VerbKrRL wird Art. 26 Absatz 2 Satz 1 der VerbKrRL umgesetzt und für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge eine Erlöschenfrist für das Widerrufsrecht eingeführt. Unabhängig von dem Beginn der Widerrufsfrist erlischt das Widerrufsrecht bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen nun künftig spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss. Damit wird das ewige Widerrufsrecht vermieden und die Rechtssicherheit erhöht.

Kritisch bewerten VDA und ZDK die Regelung, dass die Höchstfrist dann nicht gilt, wenn der Darlehensnehmer nicht über sein Widerrufsrecht gemäß Art. 2 Nr. 4 g) // Art. 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 17 und Absatz 2 Satz 1 EGBGB VerbKrRL-UmsG informiert wurde. Dadurch soll der Darlehensnehmer geschützt werden. Nach Art. 2 Nr. 4 g) // Art. 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 17 EGBGB VerbKrRL-UmsG muss der Verbraucherdarlehensvertrag klar und prägnant die Angabe über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts enthalten. Gemäß Art. 2 Nr. 4 g)

// Art. 247 § 6 Absatz 2 Satz 1 EGBGB VerbKrRL-UmsG müssen im Vertrag sowohl Angaben zur Frist und zu anderen Umständen der Widerrufserklärung als auch ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausgezahltes Darlehen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen sogar einschließlich des für die Erklärung zu verwendenden dauerhaften Datenträgers gemäß § 356b Absatz 1a des BGB, den der Darlehensnehmer im Vertrag wählt.

Diese Beschränkung führt jedoch erneut zu Rechtsunsicherheit. Diese Rechtsunsicherheit zeigt sich bereits in der Gesetzesbegründung selbst. Auf Seite 77 wird für das Erlöschen des Widerrufsrechts eine „rechtskonforme Belehrung“ gefordert. Auf Seite 98/99 wird hingegen ausgeführt, dass die Höchstfrist unabhängig vom Beginn der Widerrufsfrist gelten soll, um losgelöst von gewandelten Rechtsauffassungen ein ewiges Widerrufsrecht zu vermeiden. Diese widersprüchlichen Aussagen lassen offen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine fehlerhafte oder unvollständige Widerrufsbelehrung tatsächlich zur Anwendbarkeit der Höchstfrist führt. Daher sollte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 21.12.2023 in den Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21) eine entsprechende Konkretisierung in die Gesetzesbegründung (einheitlich) aufgenommen werden. Der EuGH führt in Rdnr 253, 264 ff. des zitierten Urteils aus, „[...], dass eine unvollständige oder fehlerhafte Information nur dann als fehlerhafte Belehrung anzusehen ist, wenn der Verbraucher durch sie in Bezug auf seine Rechte und Pflichten irregeführt wird [...] und somit zum Abschluss eines Vertrages veranlasst wird, den er möglicherweise nicht geschlossen hätte, wenn er über vollständige und inhaltlich zutreffende Informationen verfügt hätte.“

Dies zuletzt umso mehr, da der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung auf Seite 150 die Schwierigkeiten nennt, vor denen die Darlehensgeber nun stehen: dem Wegfall einer entsprechenden Musterinformation verbunden mit einer Gesetzlichkeitsfiktion. Der Wegfall einer Musterinformation verbunden mit einer Gesetzlichkeitsfiktion wird in der Praxis zu erheblich unterschiedlichen Ausgestaltungen der zu erteilenden vertraglichen Widerrufsinformation führen und damit zur Rechtsunsicherheit.

Für eine Beschränkung der Höchstfrist sollte entscheidend sein, ob der Verbraucher durch eine fehlende Information nach Art. 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 17 und Absatz 2 Satz 1 EGBGB-neu irregeführt und somit zum Abschluss eines Vertrages veranlasst wird, den er möglicherweise nicht geschlossen hätte, wenn er über vollständige und inhaltlich zutreffende Informationen verfügt hätte (vgl. Rdnr. 264 ff.). Jedenfalls sollte auch zur Sicherstellung eines einheitlichen Verbraucherschutzes das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung beibehalten werden.

#### **IV. Abschaffung der gesetzlichen Wartefrist bei automobilen Restschuldversicherungen für EU-Rechtskonformität erforderlich**

Das VerbKrRL-UmsG sollte genutzt werden, um die europarechtswidrige Regelung zur Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG zu streichen.

Die VerbKrRL enthält national umzusetzende Vorgaben zum gemeinsamen Abschluss von Verbraucherkrediten und weiteren Finanzprodukten. Dabei unterscheidet der europäische Gesetzgeber zwischen Bündelungs- und Kopplungsgeschäften (Art. 3 Nr. 15 und Nr. 16 VerbKrRL). Nach Art. 3 Nr. 15 VerbKrRL ist ein Kopplungsgeschäft ein Angebot oder ein Abschluss eines Kreditvertrages in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag nicht separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann. Gemäß Art. 14 Abs. 5 VerbKrRL sieht der europäische Gesetzgeber hier einen höheren Schutzbedarf für Verbraucher vor, hat jedoch nur ein

Abschlussverbot von drei Tagen und sogar eine Verzichtsoption für die Verbraucher eingeführt. Ein Bündelungsgeschäft ist nach Art. 3 Nr. 16 VerbKrRL ein Angebot oder ein Abschluss eines Kreditvertrages in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den anderen Produkten oder Dienstleistungen gebündelt angeboten wird. Bündelungs- und Kopplungsgeschäfte grenzen sich voneinander also in der Frage ab, ob der Kreditvertrag separat vom Verbraucher abgeschlossen werden kann.

In Deutschland spielen Kopplungsgeschäfte im Bereich von Verbraucherkreditverträgen keine Rolle. Die am Markt üblichen Konstellationen sind fast ausschließlich Bündelungsgeschäfte. Solche Bündelungsgeschäfte sind nach Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL auch zukünftig zulässig und von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen:

*„Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.“*

Den Mitgliedsstaaten wird vom Unionsgesetzgeber insoweit auch kein Abweichungs- und Gestaltungsspielraum zugebilligt. Dies zeigte sich deutlich im Gesetzgebungsverfahren zur VerbKrRL. Darin rückte der europäische Gesetzgeber bewusst von der ursprünglichen Formulierung ab, dass die Mitgliedsstaaten Bündelgeschäfte erlauben „können“. In der finalen englischen Fassung von Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL wurde die Formulierung „may allow“ in „shall allow“ geändert, um durch die imperative Formulierung die Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen, dass die Mitgliedstaaten Bündelungsgeschäfte nicht nur erlauben können, sondern erlauben müssen, ohne hier noch einen Abweichungs- oder Umsetzungsspielraum zu haben.

Mit der Umsetzung der VerbKrRL in nationales Recht muss es daher Verbrauchern in jedem Mitgliedstaat gestattet sein, andere Finanzprodukte im Paket gemeinsam mit dem Kreditvertrag abzuschließen. Das ist aber aufgrund der derzeit in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG vorgesehenen zwingenden Wartefrist nicht der Fall.

- Besonders deutlich wird die Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften „in einem Paket gemeinsam“ (Art. 3 Nr. 16 VerbrKrRL) in der französischen Sprachfassung der Richtlinie. Dort wird zur Definition von Kopplungs- und Bündelungsgeschäften ausdrücklich auf das zeitliche Zusammenfallen abgestellt: „en même temps“.
- Sowohl die Definition von Bündelungs- als auch von Kopplungsgeschäft enthält im ersten Teil den identischen Wortlaut „das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen [...]\“. Daher ist es naheliegend, diesen Teil der Definition gleich zu verstehen. Bei Kopplungsgeschäften werden beide Verträge zwingend gleichzeitig geschlossen, weil sie inhaltlich voneinander abhängig sind. Daher ist davon auszugehen, dass „in einem Paket gemeinsam“ bei beiden Definitionen eine zeitliche Gleichzeitigkeit meint.
- Mit Amendment 520 wurde während der Verhandlungen zur VerbKrRL die Einführung einer 7-tägigen Wartefrist diskutiert. Der Unionsgesetzgeber hat sich allerdings bewusst dagegen entschieden und damit klargestellt, dass keine Zeitspanne zwischen den Vertragsschlüssen liegen soll.

Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz eine Wartefrist für Restschuldversicherungen eingeführt, die ganz entscheidend von den Vorgaben der VerbKrRL abweicht. Demnach muss zwischen Abschluss des Darlehens und Abschluss einer zugehörigen automobilen Restschuldversicherung mindestens eine Woche liegen (§ 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG). Selbst wenn ein Kunde sofortigen Versicherungsschutz wünscht, wird ihm ein gleichzeitiger Abschluss von Darlehen und Versicherung unmöglich gemacht – obwohl ihm die VerbKrRL genau dieses Recht zuspricht.

Durch den Verzicht auf die einwöchige Wartefrist kann der EU-rechtlich geforderte Zustand wiederhergestellt werden. Verbraucher würden damit wieder das Recht erhalten, einen Darlehens- und Restschuldversicherungsvertrag zeitgleich abzuschließen und eine Schutzlücke zu vermeiden. Eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie trägt nicht nur zur Rechtsklarheit bei, sondern baut auch bürokratische Hürden für Unternehmen ab, indem EU-einheitliche Vorgaben geschaffen und zusätzliche administrative Belastungen und Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Sonderregelungen vermieden werden.

Für Verbraucher ist es gerade in den aktuell wirtschaftlich volatilen Zeiten von großer Bedeutung, zur Absicherung möglicher finanzieller Risiken eine automobile Restschuldversicherung abzuschließen zu können. Nachweislich entscheiden sich Verbraucher eher für Fahrzeuge mit neuen Antriebs- und Sicherheitstechnologien (z.B. E-Fahrzeuge), wenn die Risiken auch in unvorhergesehenen schwierigen Lebenssituationen verantwortungsvoll kalkulierbar sind. Der Verbraucher sichert sich bzw. seinen Angehörigen somit die erworbene individuelle Mobilität. Durch das Verbot, die automobile Restschuldversicherung zeitgleich mit der Finanzierung des Autos abzuschließen, entsteht eine unerwünschte Absicherungslücke für die Verbraucher bei dieser wirtschaftlich wesentlichen Investition. Diese Schutzlücke führt bereits heute zu konkreten Schadensfällen.

## **V. Keine bürokratischen Registrierungs- und Fortbildungsverpflichtungen (Art. 6 Nr. 6 // § 34k GewO VerbKrRL-UmsG)**

Außerdem würde auch die Umsetzung des Art. 37 VerbKrRL in deutsches Recht zu gravierenden und unzumutbaren Überregulierungen im deutschen Automobilhandel führen, weil dadurch komplexe Registrierungs- und Fortbildungspflichten für darlehensvermittelnde Autohändler bzw. -verkäufer eingeführt würden. Bürokratische Registrierungs- und zusätzliche überbordende Schulungspflichten für Autohäuser bei der Finanzierungsvermittlung bringen Verbrauchern bzw. dem Verbraucherschutz keinen zusätzlichen Nutzen.

Zum einen sind die Kreditanbieter selbst bereits verpflichtet, an einer Finanzierung interessierte Verbraucher umfassend über die von ihnen vermittelten Finanzierungsmodelle zu informieren. Allein dadurch ist eine Fehlberatung durch den darlehensvermittelnden Verkäufer im Autohaus bereits ausgeschlossen.

Es sei angemerkt, dass im Rahmen der Absatz- bzw. Konsumfinanzierung keine komplexen Kreditangebote vermittelt werden. Stattdessen erfolgt die Vermittlung von einfach gelagerten und verständlichen Ratenkrediten mit einem festen Zinssatz. Der Kredit wird dabei in gleichbleibenden Raten sowie gegebenenfalls einer erhöhten Schlussrate zurückgezahlt. Hierfür reichen die vorvertraglichen Vertragsinformationen vollkommen aus. Zudem hat der Verkäufer im Rahmen seiner Vermittlung keinen relevanten eigenen Gestaltungsspielraum hinsichtlich Beratung und Produktausgestaltung.

Zum anderen bieten darlehensgewährende Finanzinstitute im eigenen Interesse bereits Schulungen im erforderlichen Umfang an, um den Vermittlern den Prozess der Kreditvermittlung zu erläutern. Ebenso ist es im Interesse dieser Finanzinstitute, wenn sie die für sie tätigen

Vermittler über die jeweils aktuellen Neuerungen bei den betroffenen Finanzierungsprodukten informieren. Dagegen würde es eine praxisferne Überregulierung darstellen, wenn für die Vermittlung von einfach gelagerten Ratenkrediten Schulungen notwendig wären, die sämtliche Finanzierungsarten betreffen, inhaltlich überfrachtet sind und sich regelmäßig wiederholen. Entsprechende jährliche Schulungen könnten aufgrund der geringen Komplexität der angebotenen Produkte gar nicht ausreichend mit Inhalt gefüllt werden.

Im Gegensatz zur überschießenden Umsetzung im Referentenentwurf bietet Art. 33 VerbKrRL einen flexiblen Rahmen für die Ausgestaltung der Sachkundeanforderungen. Die VerbKrRL fordert „angemessene Kenntnisse“, die auf einem „aktuellen Stand“ zu halten sind. Produktunabhängige, gleich umfangreiche Schulungsanforderungen, die anlassunabhängig jährlich zu wiederholen sind, schreibt die VerbKrRL nicht vor.

Insbesondere legt sich die VerbKrRL nicht auf nur einen Schulungsanbieter fest, der aufgrund der schieren Masse damit auch überfordert werden dürfte. Statt eines formellen IHK-Sachkundenachweises sollte der Gewerbetreibende selbst sicherstellen, dass die von ihm beschäftigten unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Personen über eine sachgerechte Qualifikation verfügen. Der Gesetzgeber sollte darauf verzichten, eine fortlaufende Weiterbildungspflicht einzuführen.

Insbesondere an den hinsichtlich des Umfangs nicht ausreichenden Schulungsinhalten lässt sich erkennen, dass die mit einer Registrierung und den gesetzlich vorgesehenen Schulungen verbundenen Kosten nicht angemessen sind. Der Verbraucherschutz ist in diesem Bereich bereits vollumfänglich gewährleistet.

Weitere regulatorische Anforderungen belasten die automobilen Finanzdienstleister sowie die Autohäuser zusätzlich und führen zu einer ökonomischen Belastung bzw. Schwächung, ohne dass dafür eine tragfähige Rechtfertigung angeführt werden könnte.

Seit Jahrzehnten sind diese einfach strukturierten Finanzierungsangebote Teil der im Kfz-Handel angebotenen gesamthaften Mobilitätslösungen, die dabei nie Anlass zur Kritik gegeben haben. Darüber hinaus ist für die Verbraucherinnen und die Verbraucher die Verfügbarkeit von spezifischen (Absatz-) Finanzierungsmöglichkeiten entscheidend. Nur wenn im Autohandel weiterhin unkompliziert der einfache Ratenkredit vermittelt werden darf, erleichtert dies allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die Teilhabe an teilweise notwendiger Mobilität und neuen Fahrzeugtechnologien, z.B. Fahrzeugmodelle mit E-Antrieb. Dementsprechend ergäbe sich aus einer strenger Registrierungs- und Schulungspflicht eine zusätzliche und nicht zu rechtfertigende Hürde für die zügige Transformation der bzw. zur E-Mobilität.

Für den Fall, dass den vorgetragenen Bedenken keine Rechnung getragen wird, kommt hinzu, dass der Referentenentwurf keine ausreichenden Regelungen zu Übergangsfristen und Bestandsschutz für „Alte Hasen“ vorsieht. Denn es wird nicht möglich sein, flächendeckend und kurzfristig den bis zu 90.000 betroffenen Automobilverkäufern in den rund 30.000 Autohäusern in Deutschland umfassende Sachkundeschulungen anzubieten. Zumal bedarf es einer gesetzlichen Regelung zum Nachreichen des Schulungsnachweises. Dem Wortlaut von Art. 33 VerbKrRL lässt sich nicht entnehmen, dass die Sachkunde zum Umsetzungstichtag bereits nachgewiesen worden sein muss.

Davon abgesehen regen wir jedoch dringend an, dass in die Gesetzesbegründung klarstellend aufgenommen wird, dass die Schwellenwerte für die Einordnung als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG im Rahmen von § 34k Abs. 4 GewO-neu lediglich Mitarbeiter und Umsätze aus der Kreditvermittlung einschließen.

Art. 37 Abs. 3 VerbKrRL eröffnet den Mitgliedstaaten die Option, Warenlieferanten und oder Dienstleistungserbringer von der Registrierungspflicht auszunehmen, wenn sie als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten und als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion tätig sind. Die Ausnahme bezieht sich explizit auf Tätigkeiten im Bereich der Kreditvermittlung. Daraus folgt systematisch, dass auch der Schwellenwertbezug auf den Umsatz aus dieser Tätigkeit beschränkt sein sollte – nicht auf den Gesamtumsatz des Unternehmens. Es ist teleologisch nicht begründbar, branchenfremde Umsätze bei der Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigen. Dies gewinnt insbesondere an Bedeutung, sofern die Bundesregierung den Bürokratieabbau konsequent und mit ernsthaftem politischem Willen vorantreibt. Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen im Sinne EU-Richtlinie 2003/361/EG, die gleichzeitig Darlehensverträge lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen vermitteln, sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz gleichzeitig 50 Mio. € nicht überschreitet.

Aufgrund der Preisposition von Kraftfahrzeugen sowie der andauernden Konzentrationsprozesse im deutschen Automobilhandel gibt es mittlerweile aber nicht wenige Autohandelsgruppen, welche bezogen auf das Gesamtunternehmen die Größenordnungen für die Anwendung der Ausnahmeverordnungen überschreiten. Dies hätte dann zur Folge, dass diese Autohandelsgruppen eine Erlaubnis zur Darlehensvermittlung bräuchten, obwohl der Anteil ihrer Darlehensgeschäfte einen deutlich untergeordneten Anteil an der Geschäftstätigkeit und am Unternehmensergebnis aufweist. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Denn nach unserer Auffassung widerspricht es dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn es Anwendung auf solche Unternehmen finden würde, deren Geschäftszweck nicht die Darlehensvermittlung ist und die nur deshalb zufällig unter den Anwendungsbereich fallen, weil sie eine große Belegschaft und große Handelsumsätze aufweisen.

Soweit man die produktakzessorische Darlehensvermittlung nicht gänzlich von der Erlaubnispflicht befreien kann, sollte sich die vorgenannte Besonderheit für Handelsunternehmen mit höherpreisigen Waren (wie z.B. bei Autohandelsgruppen) unbedingt in der Gesetzgebung zu Art. 34 k GewO-neu wiederfinden. So sollte in die Vorschriften zur GewO oder (wie im Finanzmarktdigitalisierungsgesetz) in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung aufgenommen werden, dass bei den in der Ausnahme des Abs. 4 genannten Grenzen (Umsatz und Beschäftigtenzahl) ausschließlich auf den Anteil der für die Darlehensvermittlung gezahlten Entgelte abgestellt wird.

## **VI. Verweis auf Schuldnerberatung nicht praxisgerecht (Art. 1 Nr. 17 und Nr. 18 // §§ 497a, 498 Abs. 1 BGB // Art. 2 Nr. 4 // Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 24 EGBGB // Art. 8 Nr. 3 // § 18a KWG VerbKrRL-UmsG)**

Die Verpflichtung zum Verweis auf Schuldnerberatungsdienste, welche der Entwurf des VerbKrRL-UmsG vorsieht, ist in dieser Form nicht praktikabel. Zwar kann ein abstrakter Verweis auf das Existieren der Beratungsstellen erfolgen. Den Kreditgebern ist es jedoch nicht möglich, bei der Empfehlung solcher Stellen für jeden Käufer einzeln Wohnort und bevorzugte Sprache zu berücksichtigen, da in der Absatzförderung standardisierte Vertragsformulare zum Einsatz kommen. Es ist den Kreditgebern nicht zumutbar, für jeden Einzelfall passende Beratungsstellen vorzuschlagen – geschweige denn, Änderungen fortlaufend zu Überwachen und bei Änderungen wie einer neuen Kontaktadresse die Verträge technisch anzupassen.

Als verhältnismäßigere und interessengerechtere Lösung erscheint die Einrichtung einer zentralen, niedrigschwellig zugänglichen Internetplattform durch den Bund, auf der alle nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (SchuBerDG)

anerkannten Schuldnerberatungsstellen gelistet sind. Kreditgeber könnten in ihren Vertragsunterlagen auf diese Plattform verweisen, ohne bei jeder Änderung der Beratungslandschaft Anpassungen vornehmen zu müssen. Gleichzeitig würde eine solche Plattform den Marktzugang neuer Schuldnerberatungsdienste erleichtern, da diese andernfalls mangels Nennung durch die Kreditgeber kaum Sichtbarkeit erlangen würden.

Zudem wird so die Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse durch eine zentrale Lösung nicht beeinträchtigt. Alternativ – oder ergänzend – kann den in § 4 SchuBerDG genannten Schuldnerberatungsstellen die Verpflichtung auferlegt werden, eine zentrale Kontaktadresse bereitzuhalten, die dann in den Verträgen aufgeführt werden kann. Dies ist auch im Interesse der Beratungsstellen, da so eine sachgerechte und effiziente Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle auf Grundlage deren interner Prozesse gewährleistet wird.

## **VII. Vorgabe zu Speichermedien konterkariert Digitalisierungsbemühungen**

Der Referentenentwurf sieht zudem die Speicherung zahlreicher Informationen nach Wahl des Verbrauchers auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger vor. Dieser Ansatz ist nicht vereinbar mit den Zielen der Entbürokratisierung und Digitalisierung. Eine abschließende Liste aller Möglichkeiten des Zurverfügungstellens ist zudem nur möglich, wenn der Verkäufer jede gängige Variante von Datenträgern anbietet. Hierbei ist jedoch problematisch, dass nicht näher definiert ist, welche Speichermöglichkeiten als gängig angesehen werden. Ohne eine verbindliche und abschließende Liste müsste im Antragsprozess für jede einzelne Information eine Freitexteingabe vorgesehen werden, in der Verbraucher ihr bevorzugtes Speichermedium angeben.

Um sicherzustellen, dass es sich bei den Eingaben tatsächlich um gängige und technisch umsetzbare Speichermedien handelt, wäre eine Prüfung erforderlich. Eine solche Validierung ist jedoch im Volumengeschäft weder wirtschaftlich noch organisatorisch darstellbar. Angesichts der Zielsetzung der Bundesregierung, die Digitalisierung in Deutschland voranzutreiben, regen wir dringend an, in der Gesetzesbegründung diesem Gedanken Rechnung zu tragen und den Anbietern eine abschließende Liste von maximal vier aktuell gängigen Datenträgern vorzugeben (z.B. Papier, E-Mail, Postbox und Download).

Berlin – Bonn, 17. Juli 2025

**Verband der Automobilindustrie e.V.**

Behrenstraße 35  
10117 Berlin  
Lobbyregister-Nr.: R001243

**Zentralverband Deutsches  
Kraftfahrzeuggewerbe e.V.**

Franz-Lohe-Straße 34  
53129 Bonn  
Lobbyregister-Nr.: R001246